

Mandanteninformation zur Meldepflicht für TSE-Kassen

Pflicht zur Mitteilung der im Unternehmen genutzten Kassen und anderen elektronischen Aufzeichnungssystemen an die Finanzverwaltung

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

seit dem 01.01.2025 sind alle Steuerbürger, die elektronische Aufzeichnungssysteme i. S. d. § 146a Abgabenordnung verwenden, zur Meldung ihrer Systeme bei der Finanzverwaltung verpflichtet (§ 146a Abs. 4 Abgabenordnung).

Unter die Regelung fallen insbesondere

- elektronische oder computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen,
- Kassenmodule innerhalb komplexer Software-Systeme, z. B. Praxis- oder Hotel-Software,
- Taxameter und Wegstreckenzähler.

Die Meldungen müssen grundsätzlich bis **spätestens 31.07.2025** erfolgt sein. Allerdings existieren zahlreiche Sonderregelungen. Näheres bestimmt ein BMF-Schreiben vom 28.06.2024, das Sie über den nebenstehenden QR-Code auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums abrufen können.



Die Mitteilung an das zuständige Finanzamt hat elektronisch über das Programm „Mein ELSTER“ oder über kompatible eigene oder Drittanbieter- Software über die entsprechende Schnittstelle ELSTER Rich Client (ERiC) zu erfolgen. Eine wirksame

Mandanteninformation zur Meldepflicht für TSE-Kassen

Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO ist grundsätzlich nur auf diesem Weg möglich. Bitte beachten Sie, dass für **jede Betriebsstätte** eine eigene Meldung abgegeben werden muss.

In jedem Fall erfordern die Meldungen an die Finanzverwaltung eine Vielzahl von Angaben und Ihre Mithilfe.

Mit dem beigefügten **Muster-Datenblatt Meldeverfahren § 146a** erhalten Sie deshalb zunächst die Gelegenheit, die erforderlichen Informationen in den kommenden Wochen zusammenzutragen, um die Meldung(en) Ihrer Betriebsstätte(n) entsprechend vorzubereiten. Zu Ihrer Unterstützung dürfen wir auf die ebenfalls beigefügten Anlagen **BSI-Zertifikate** und **Herkunft meldepflichtiger Daten** hinweisen.

Um die fristgerechte Meldung der TSE-Kassen gewährleisten zu können, bitten wir Sie, uns den Fragebogen ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens zum 30.04.2025 zurückzugeben.

Mandanteninformation zur Meldepflicht für TSE-Kassen

Muster-Datenblatt Meldeverfahren § 146a AO

I. Grunddaten (Name/Anschrift)

Name	Natürliche Person (Name, Vorname)
	Firma (§§ 17 ff. HGB)
	Personenvereinigung
	Sonstige
Namensvorsatz	
Namenszusatz	
Anrede	
Titel	
Geburtsdatum	
Adresse Straße Hausnummer Hausnummern- zusatz Anschriftenzusatz PLZ Ort Land	
Sitz/Ort der Geschäftsleitung (§ 11 AO)	

Mandanteninformation zur Meldepflicht für TSE-Kassen

II. Ergänzende Angaben

Rechtsform des Unternehmens		
Betriebsstätte(n) § 12 AO		Anzahl eAS je Betriebsstätte ¹
(ggf. Gesondertes Blatt verwenden) von/bis (Außerbetriebnahme)		
Zuständiges Finanzamt		
Steuernummer		
Identifikationsnummer		
Wirtschafts-Identifikationsnummer	Wirtschafts-Identifikationsnummer	
	Unterscheidungsmerkmal (§ 139c Abs. 5a AO)	

Mandanteninformation zur Meldepflicht für TSE-Kassen

III. Elektronische Aufzeichnungssysteme

Bei mehreren elektronischen Aufzeichnungssystemen sollten die Angaben *für jedes Gerät separat* dokumentiert und möglichst fortlaufend nummeriert werden.

Art des eAS ²		
Datum der Anschaffung des eAS ³		
Datum der Inbetriebnahme des eAS		
Datum der Außerbetriebnahme des eAS ⁴		
	Gründe (Angabe optional)	
Hersteller des eAS		
Modell-/Typenbezeichnung des eAS		
Seriennummer eAS/Software-APP		
Software ⁵ und Version des eAS	Software—Bezeichnung	Version
Einsatzort (Betriebsstätte)		
Bemerkungen		

Mandanteninformation zur Meldepflicht für TSE-Kassen

IV. Technische Sicherheitseinrichtung (TSE)

Bauform der TSE <small>(Keine Angabe SD-Karte USB-Stick Cloud)</small>	
Art der TSE ⁶	BSI-Zertifizierungs-ID ⁷
	Seriennummer ⁸
Datum der Inbetriebnahme / Aktivierung der TSE	

Ich / wir bestätige(n) hiermit die ordnungsgemäßen Angaben zu den Kassendaten

Ort, Datum

Unterschrift(en)

¹ Es sind alle elektronischen Aufzeichnungssysteme (eAS) anzugeben, auch bei Verbundsystemen, die nur über eine TSE abgesichert werden.

² Eine Auswahl zur Art des eAS wird im Meldeverfahren vorgegeben (Computergestützte/PC-Kassensysteme, Tablet-/App-Kassen-Systeme, Elektronische Registrierkassen, Taxameter, Wegstreckenzähler).

³ Als Anschaffung gelten auch Leihe, Miete, Schenkung, Leasing (Verschaffung der Verfügungsmacht, Inbesitznahme). Anzugeben ist das Lieferdatum, nicht das Datum der Rechnung.

⁴ Besitzverlust i. S. v. Verkauf, Verschrottung, Verschenkung, Diebstahl, Rückgabe bei Miete, Leihe, Leasing, Verlust der Eigenschaft als eAS (Zerstörung) oder Datum der Zuordnung zu einer anderen Betriebsstätte.

⁵ Bei elektronischen Registrierkassen genügt der Eintrag „Firmware“. Bei Tablet-App-Kassen-Systemen ist nicht das Betriebssystem (z. B. MacOS oder Android), sondern der Anbieter anzugeben.

⁶ Zusammensetzung aus BSI-Zertifizierungs-ID und Seriennummer der TSE.

⁷ Die Zertifizierungs-ID wird durch das BSI vergeben und besitzt das Format *BSI-K-TR-nnnn-yyyy*. Bei *nnnn* handelt es sich um eine vierstellige Nummerierung, *yyyy* gibt eine Jahreszahl an. Die Eintragung muss mit neun Zeichen erfolgen (nnnn-yyyy).

⁸ Anforderungen an die Seriennummer ergeben sich aus Kap. 9.3 der Technischen Richtlinie BSI TR-03153-1 (64-stelliger Hexadezimalwert aus den Zahlen 0-9 und den Buchstaben A-F).